



VP OA Dr. Ronald Gallob

Regression^{*)}

Zur Vorlage einer Novelle des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes

*) (bildungssprachlich) langsamer Rückgang; rückläufige Tendenz, ‚rückläufige‘ Entwicklung (Duden, online)

Über die letzten mehr als 10 Jahre hat sich ein wesentliches Gesetz für unseren Alltag im Krankenhaus, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), sehr positiv entwickelt. Dieses Gesetz, in der hauptsächlichen Intention ein Arbeitnehmerschutzgesetz, ist nicht nur für alle Spitalsärztinnen und Spitalärzte eine wesentliche Säule für die Arbeitsbedingungen im Krankenhaus, es ist direkt proportional mit der Sicherheit der Patientenversorgung verknüpft.

Jene Qualität, die mit Recht vom Gesetzgeber definiert, eingefordert und sanktioniert wird.

Jene Qualität, welche vom Gesetzgeber unseren Patientinnen und Patienten versprochen wird und das Versprechen, die Qualität, welche wir Ärztinnen und Ärzte, halten müssen und selbstverständlich auch halten wollen!

Gerade in Niederösterreich ist es gelungen, diesen Aspekt der Qualität und die damit verbundene Langzeitwirkung auch auf den Bereich der angestellten Ärztinnen und Ärzte, mit Leben zu erfüllen. In Niederösterreich wurde bereits Personalentwicklung betrieben, als selbst der Bundesgesetzgeber noch die Realität der EU-Arbeitszeitrichtlinie gemächlich aussitzen wollte. Schlussendlich ist am 1. Jänner 2015 jene Novelle zum KA-AZG in Kraft getreten, die das Berufsleben im Krankenhaus wesentlich verbessert hat.

Die Eckpunkte siehe „Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) – eine Darstellung der Rechtslage“.

Auf dem Weg zu einer regulären Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche war damit ein gutes Stück des Weges geschafft.

Im Dezember 2018 ist ein Entwurfspapier zu einer Novelle zum KA-AZG in Umlauf gekommen, welches in seiner Ausführung nur als Regression beschrieben werden kann!

Durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit

Seit einer Dekade ist den Rechtsträgern der Krankenanstalten bekannt, dass ab 1. Juli 2021 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten darf! In der NÖ Landeskliniken-Holding konnten wir, in gemeinschaftlicher Arbeit, die nötigen Rahmenbedingungen schaffen, dass dieses Ziel problemlos erreichbar war und ist. In Realität ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, über die gesamte Holding gerechnet, schon

deutlich unter den 48 Stunden pro Woche. Offenbar gibt es in Österreich noch Rechtsträger von Krankenanstalten, die dieses Ziel nicht erreichen können oder wollen. Selten, so könnte man aus subjektiver Sicht meinen, ist es in der Gesetzgebung gelungen, die nationale Umsetzung einer EU-Richtlinie in eine darüber hinaus höchst positive Umsetzung zu bringen. Diese Entwicklung würde durch diese Vorlage zu einer Novelle des KA-AZG drastisch in die Gegenrichtung entwickelt werden.

Dies ist eindeutig abzulehnen!

Insbesondere, da es eine grundlegende Intention für diese Gesetzgebung war, die Patientensicherheit in den Vordergrund zu stellen. Gerne zieht man die Piloten mit ihrem Sicherheitsdenken und ihren Rahmenbedingungen als gutes Beispiel heran, um uns Ärztinnen und Ärzten Qualität in der Arbeitswelt begreifbar zu machen. Fast drängt sich der Verdacht auf, dass das Wohl eines größeren Kollektivs (= Gesamtzahl von Menschen in einem Flugzeug) mehr Wert ist als das Wohl von wenigen (= Patientinnen pro Ärztinnen-/Arzt-Arbeitszeit). Für den viel zitierten Notfall, außergewöhnliches Ereignis, ist ohnehin vorgesorgt und gerade für die, die im Gesundheitssystem beschäftigt sind, ist es eine Selbstverständlichkeit, dann ihre Arbeit zu tun, ohne auf das Dienstende zu schauen. ➔

Resolution der „Bundeskurie angestellte Ärzte“: Hände weg vom KA-AZG!

Die „Bundeskurie angestellte Ärzte“ hat in ihrer außerordentlichen Bundeskuriensitzung am 24. Jänner 2019 eine Resolution zum Formulierungsvorschlag einer Novelle des KA-AZG beschlossen:

Diese geplante Novelle wird vollinhaltlich abgelehnt. Die Verkürzung der Ruhezeit im Rahmen der Rufbereitschaften sowie die Verlängerung der Arbeitszeit (opt out über Juni 2021 hinaus) sind nicht verhandelbar.

Der Wunsch der Politik nach Verschlechterungen im KA-AZG stößt auf großes Unverständnis. Die Bundeskurie verweist erneut darauf, dass es sich dabei um ein Gesetz handelt, das erst 2014 zum Schutz sowohl der Ärztinnen und Ärzte als auch der Patientinnen und Patienten abgeändert wurde.

Die Bundeskurie fordert den Gesetzgeber auf, die vollständige Aufrechterhaltung der derzeit gültigen Bestimmungen des KA-AZG zu garantieren.

Rufbereitschaft, Mindestruhezeit

Der zweite abzulehnende Punkt in der Vorlage zur Novelle des KA-AZG ist der Themenkomplex Rufbereitschaft und dabei insbesondere die Intention des Gesetzgebers, die Mindestruhezeit zwischen Arbeitseinsätzen von 11 Stunden auf 5 (!!!) Stunden zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wollen wir an die Piloten gar nicht mehr denken, hier kann man nicht einmal mehr mit dem Transportgewerbe mithalten. Es erübrigt sich eine weitere Abhandlung, denn eine derartige Idee ist nicht verhandelbar und ist daher **eindeutig abzulehnen!**

Die Rufbereitschaft ist ohnehin ein höchst fragwürdiges Instrument und hat in Niederösterreich unter Bezugnahme auf die Patientencharta bei festgelegtem Facharztstandard wenig Bedeutung. Rufbereitschaft für seltene Leistungen, die noch dazu nur wenige Spezialisten erbringen können, ist ein sinnvolles Einsatzgebiet. Niemals darf Rufbereitschaft für die Abwicklung der Vorhaltekapazität angewandt werden, auch dürfen unsere Ausbildungsassistentinnen und -assistenten vor Ort nicht alleine gelassen werden und per Rufbereitschaft ausgebildet werden. Nicht vergessen darf man in diesem Zusammenhang den „Facharztstandort“, der versprochen wird und von uns angestellten Ärztinnen und Ärzten garantiert werden muss!

Die Bundeskurie der Angestellten Ärztinnen und Ärzte hat in einer außerordentlichen Sondersitzung am 24.1.2019 ein klares einstimmiges Votum gegen diese Änderungen im KA-AZG abgegeben. Alle Vertreter aller Bundesländer sind ganz klar gegen eine Verschlechterung der derzeitigen gesetzlichen Arbeitszeitbedingungen (siehe Kasten auf Seite 7).

OA DR. RONALD GALLOB
Kurienobmann angestellte Ärzte

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – eine Darstellung der Rechtslage

Das KA-AZG legt die Eckpunkte der Arbeitszeitgestaltung in Krankenanstalten fest. Es ist ein Arbeitnehmer- und Patientenschutzgesetz. Das heißt, dass einerseits die in Spitälern beschäftigten Angehörigen der Gesundheitsberufe, somit auch die Ärztinnen und Ärzte, vor übergebürlicher (gesundheitlicher) Belastung - damit einhergehend einer Risikoerhöhung in Haftungsfragen - und andererseits Patientinnen und Patienten vor übermüdetem und ausgebranntem Gesundheitspersonal geschützt werden sollen.

Was gilt jetzt?

Nach derzeit geltender Rechtslage erlaubt das KA-AZG ohne weiteres Zutun eine Tagesarbeitszeit von 13 Stunden, eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines 17-wöchigen Durchrechnungszeitraums von 48 Stunden pro Woche und eine Wochenhöchststarbeitszeit von 60 Stunden in der einzelnen Woche des Durchrechnungszeitraums.

Mit einer Betriebsvereinbarung - das ist ein Vertrag zwischen dem Betriebsinhaber und der Dienstnehmerschaft, vertreten durch den Betriebsrat mit Zustimmung der Spitalsärztervertretung (für den Bereich der ärztlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) - ist es zulässig, sogenannte verlängerte Dienste anzuordnen. Lässt es die Betriebsvereinbarung zu, darf die Arbeitszeit verlängert werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht durchgehend in Anspruch genommen werden und dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist, darf die Arbeitszeit bei einem verlängerten Dienst bis zu 29 Stunden (ab 1.7.2021 bis zu 25 Stunden) und die Arbeitszeit in der einzelnen Woche des Durchrechnungszeitraums bis zu 72 Stunden betragen. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf weiterhin 48 Stunden nicht überschreiten. Es kann aber der Durchrechnungszeitraum mit Betriebsvereinbarung auf 26 Wochen verlängert werden.

Darüber hinaus gibt es derzeit noch die Möglichkeit, mit schriftlicher Zustimmung der Ärztin bzw. des Arztes bis zum 30.6.2021 die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf 55 Stunden zu erhöhen. Das ist das sogenannte opt out, das Herausoptieren aus der EU-rechtlich vorgesehenen niedrigeren Wochenarbeitszeit-höchstgrenze von 48 Stunden.

Insgesamt muss noch erwähnt sein, dass auch die Einteilung zu Rufbereitschaft grundsätzlich zulässig ist. So hart es klingt, ist Rufbereitschaft Freizeit und nur der Arbeitseinsatz während einer Rufbereitschaft Arbeitszeit.

Flankiert werden diese Arbeitszeitbestimmungen von Ruhezeitenregelungen. So muss nach derzeit geltender Rechtslage nach der Tagesarbeitszeit oder nach einem verlängerten Dienst eine Mindestruhezeit von 11 Stunden gewährt werden und eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden.

Dies trifft auch bei einem Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft zu, sofern die 11-stündige Ruhezeit nicht vor dem Arbeitseinsatz konsumiert werden konnte.

Zuletzt muss auch noch der sogenannte Notfallsparagraf erwähnt werden. In außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen finden die Bestimmungen zur täglichen Arbeitszeithöchstgrenze, zur durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit und zur maximal zulässigen Arbeitszeit einer einzelnen Woche im Durchrechnungszeitraum keine Anwendung. Das trifft auch auf die Ruhezeitregelung zu, die im Notfall unterschritten werden darf.

Objektiv betrachtet muss man feststellen, dass nach derzeit geltender Rechtslage der Arbeitnehmer- und Patientenschutz ziemlich hohe Arbeitszeiten zulässt.

Offenbar kommen manche Spitalerhalter aber nicht mit den derzeit zulässigen Arbeitszeiten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus und fordern eine Abschaffung des goldplating. Auf Druck dieser hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einen Vorschlag für ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz geändert wird, formuliert.

Was soll gelten?

In diesem Formulierungsvorschlag sind zwei wesentliche Neuerungen enthalten. Die erste Neuerung betrifft die durchschnittliche Wochenarbeitszeit. Das opt out, also das Herausoptieren aus der grundsätzlichen Vorschrift, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten sondern bis

zu 55 Stunden betragen darf, soll bei personalorganisatorischen Engpässen, wenn die Betriebsvereinbarung dies zulässt, auch nach dem 1.7.2021 fortgeführt werden dürfen.

Die zweite wesentliche Neuerung zielt auf eine Verkürzung der Ruhezeit bei einem Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft ab. So soll anstatt der derzeit vorgeschriebenen 11-stündigen Ruhezeit vor oder nach einem Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft künftig diese Ruhezeit nur mehr 5 Stunden betragen müssen. Binnen zwei Wochen wäre eine Ausgleichsruhe im Ausmaß des 1,5-fachen der Arbeits- und Wegzeit (diese ist Dienstgeberseitig auf 30 Minuten beschränkbar, sodass die Ärztin bzw. der Arzt sich in einem Umfeld von 30 Minuten vom Arbeitsplatz entfernt aufhalten darf) zu gewähren, diese kann aber auch dann gewährt werden, wenn sowieso keine Arbeitszeit eingeteilt ist. Bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit

von 55 Stunden und einer Maximalwochenarbeitszeit von 72 Stunden gibt es ja auch Zeiten, in denen die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt nicht zur Arbeit eingeteilt sind. Es ist im Novellenvorschlag auch das Ausfallsprinzip verankert - die eingeteilte Arbeitszeit, die durch die Einhaltung der 5-stündigen Ruhezeit ausfällt, muss abgegolten werden. Durch geschickte Dienstplangestaltung - eine 5-stündige Ruhezeit ist planbarer als eine

11-stündige - erscheint es für Krankenanstaltenträger reizvoll, Ärztinnen und Ärzte vermehrt zu Rufbereitschaft statt zu verlängerten Diensten einzuteilen. Billiger kommt es jedenfalls.

In einer Stellungnahme zu diesem Formulierungsvorschlag einer KA-AZG-Novelle hat die Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Niederösterreich diese für die angestellten Ärztinnen und Ärzte verschlechternden Bedingungen vollinhaltlich abgelehnt. Als letzten Satz dieser Darstellung der Rechtslage erlauben wir uns zu wiederholen: Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) ist ein Arbeitnehmer- und Patientenschutzgesetz.

Durch das KA-AZG sollen sowohl die in Spitälern beschäftigten Ärzte als auch deren Patienten geschützt werden.